Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 2. May 1812.

Verordnungen.

(Die mit dem Großherzogtum Würzburg abgeschlossene Militair-Cartel-Convention betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.; Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach samt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; des Klettgaus; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim u. s. w. Graf zu Hanau ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, mit des Erzherzogs Großherzogs von Würzburg Kaiserlich Königlicher Hoheit und Liebden zur Beförderung des Militär-Dienstes und zur Befestigung der zwischen Ihnen und Uns bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und Conscriptions-Pflichtigen nachstehende Militär-Cartel-Convention abzuschließen:

§. 1.

Alle Militärpersonen ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Waffen, welche von den wechselseitigen Truppen desertiren, und in die Lande oder zu den Truppen des andern Souverains, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden,

übergehen werden, sollen weder zu Militair-Diensten angenommen, noch verhehlet oder fortgeschafft, sondern, ohne eine Reklamation abzuwarten, sogleich verhaftet und nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs-, Armatur- und Equipagestücken ausgeliefert werden.

Nur derjenige Deserteur, der als Unterthan des Staats, in welchen er übergegangen ist, rechtlich anerkannt wird, unterliegt keiner Auslieferung. Demungeachtet aber sind auch in diesem Falle alle von solchen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Montirungs-, Armatur und Equipagestücke unentgeltlich zurückzustellen, oder in deren Ermangelung nach dem wahren Werthe aus ihrem vorhandenen Vermögen zu ersetzen. Diese Auslieferung kann jedoch nicht ganz unentgeltlich geschehen, wenn der Deserteur vermögenslos ist; sondern in diesem Falle sind die Fütterungs-, Fuhrlohn- und Botenkosten von dem höchsten Souverän zu vergüten, dem diese Pferde und Militaireffekten ausgeliefert werden. Der Deserteur ist als Unterthan desjenigen Souveräns anzusehen, in dessen Landen er, vermöge der Zeugnisse aus dem Kirchenbuche oder von der Gerichts-Obrigkeit, entweder geboren und größten Theils erzogen, oder zum dortigen Unterthanen entweder speziell, oder zugleich mit seinem etwa dahin auswandernden Familien-Vater aufgenommen wurde, ehe er in des andern Souveräns Militairdienste eintrat.

§. 2.

Unter die Deserteurs, welche auch ohne vorgängige Reklamation nebst den mitgenommenen Pferden und Effekten ausgeliefert werden sollen, sind nicht nur die unter dem Gewehre gestandenen Mannschaften, sondern auch alle übrigen der Armee mit Eid und Pflichten verwandten Personen, mit Inbegriff der bey der Artillerie und dem sonstigen Fuhrwesen angestellten Soldaten zu verstehen.

§. 3.

Auf vorgängige Reklamation sollen auch die entlaufenen Bedienten der Offiziere an die reklamirenden Regimenter oder obrigkeitlichen Behörden, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten, ausgeliefert werden.

§. 4.

Wenn ein Soldat von den Truppen eines der kontrahirenden Souveräne zu denen eines Dritten, und von diesen wieder in die Lande des andern kontrahirenden Souveräns oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverän mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgegeben, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber dem kontrahirenden Souverän, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, in Gemäßheit dieses Vertrags ausgeliefert.

§. 5.

Alle Civil- und Militair-Obrigkeiten, besonders an den Gränzen der wechselseitigen Staaten, sind verpflichtet, jede fremde einschleichende Militair-Person genau zu beobachten, bey entstehendem Verdachte, daß dieselbe von den Truppen des andern Souveräns desertirt sey, zu arretiren, und wenn der Verdacht durch Untersuchung begründet wird, nebst dem etwa entführten Pferde und den Effekten, an die nächste Civil- oder Militair-Behörde sogleich auszuliefern, oder über die demnächstige Auslieferung das weitere zu verabreden.

Wenn, aller dieser Maßregeln ungeachtet, sich dennoch ein Deserteur durch Verkleidung oder durch Hülfe falscher Pässe einschleichen sollte, so ist derselbe, sobald er entdeckt oder reklamirt worden, zu arretiren, und auf die vorige Art auszuliefern.

§. 6.

Wer einen Deserteur zu verhehlen oder ihm fortzuhelfen sich untersteht, und dessen überwiesen wird, soll nach Befinden der Umstände mit Gefängniß- oder anderer nachdrücklichen Strafe belegt werden. Derjenige Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur anzunehmen oder zu verhehlen, sich unterstehen würde, soll nicht nur, denselben unentgeltlich ausfolgen zu lassen, angehalten, sondern auch diesfalls zur scharfen Verantwortung gezogen, und nach Beschaffenheit mit Verlust seiner Stelle bestraft werden.

Alle jene, welche in den beyderseitigen Landen von einem Deserteur Pferde,

Montirungs-, Armatur- und Equipage-Stücke an sich gekauft haben, sollen solche ohne alle Entschädigung dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zurückzustellen verbunden seyn. Der Uebereinkunft der wechselseitigen Behörden bleibt es jedoch überlassen, ob diese Rückerstattung in Natura geschehen, oder ob der Verkauf Statt finden, und der dafür gelöste Geldbetrag abgeliefert werden solle. Der Käufer soll für dergleichen Effekten, wenn sie in Natura nicht mehr vorhanden sind, nicht nur den wahren Werth in Geld bezahlen, sondern auch im überwiesenen Falle, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft hat, auf das schärfste gestraft werden.

§. 7.

Derjenige Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur ferneren Aufmunterung eine Gratifikation von fünf Gulden rheinisch für einen Mann ohne Pferd, und zehn Gulden rheinisch für einen Mann mit dem Pferde, wenn aber der Mann mit Zurücklassung des Pferdes wieder entwichen seyn sollte, für die Auslieferung des Dienstpferdes vier Gulden rheinisch von dem ausliefernden Theile als Vorschuß erhalten.

§. 8.

Vom Tage der Verhaftung an, bis zur wirklichen Auslieferung, ist jeder Deserteur mit neun Kreuzer rheinisch, und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu, und drey Pfund Stroh täglich zu verpflegen. Diese Fourage soll nach dem, an dem Orte der Aufbewahrung marktgängigen Preise angeschlagen, und über den gesammten Verpflegungs-Aufwand eine richtige Liquidation gefertigt werden.

§. 9.

Der übernehmende Theil ist verbunden, sowohl die liquidirten Verpflegungskosten, als die etwa vorgeschossene Gratifikation, längstens in 14 Tagen wieder zu erstatten. Die Auslieferung des Deserteurs selbst aber ist jedoch wegen der etwa nicht auf der Stelle auszumittelnden Restitutionen in keinem Falle aufzuhalten, wenn an-

ders der Auslieferung kein weiteres Bedenken entgegen steht. Der abliefernde Theil erhält in Rücksicht des Deserteurs und seiner Effekten eine Bescheinigung, und eben so auch der Empfangende in Rücksicht der liquidirten Kosten und richtigen Zahlung.

§. 10.

Für einen jeden nothwendigen Transportanten werden des Tags 24 kr. bewilligt; außer diesen und den im vorhergehenden §. gedachten Auslagen aber soll ein mehreres in keinem Falle und unter keinem Vorwande, wenn auch gleichwohl ein solcher Deserteur aus Unwissenheit unter desjenigen Souveräns Truppen, der ihn auszuliefern hat, angenommen seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, erhaltener Löhnung, oder wie es sonst Namen haben möge, gefordert werden können.

§. 11.

Die Verfolgung der Deserteurs in des andern Souveräns Lande soll ohne schriftliche Requisition, oder offene, von der Obrigkeit erlassene Steckbriefe niemals statt haben. Bey deren Vorzeigung aber soll jede Obrigkeit, auf mündliches oder schriftliches Anmelden, zu Arretirung des Deserteurs Hülfe zu leisten verbunden seyn. Im Falle einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bey Erreichung der Gränze des andern Souveräns dieses Commando nicht ganz, sondern nur ein, höchstens zwey Mann von demselben, welche mit einem Passe oder militairischer Ordre versehen seyn müssen, in die jenseitigen Lande den Deserteur verfolgen, sich aber an denselben keineswegs vergreifen, sondern sogleich der Garnison oder Orts-Obrigkeit es melden.

§. 12.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung sich eines Verbrechens schuldig gemacht, oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie verübt wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen sind. Wenn ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub oder jedes andere, begangen hat, worauf die Todes- oder ewige

Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung ganz weg. Ist aber sein Verbrechen von einer andern Art, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse war, werden keine Unterhaltungskosten vergütet.

Auf jedem Falle, wenn der Deserteur einer solchen Untersuchung unterworfen wird, ist dem andern Theile sogleich Nachricht hievon mitzutheilen; und wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, sollen zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein solcher Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sey, oder nicht. In beyden Fällen jedoch müssen Pferde und andere Effekten, welche dergleichen Deserteurs etwa mitgenommen haben, sogleich ausgeliefert werden.

§. 13.

Was die Unterthanen beyder Theile betrifft, welche etwa bey Abschließung dieser Convention wirklich in dem Militairdienste des einen oder andern Souveräns sich befinden; so soll den Felddiensttauglichen Individuen davon die Wahl frey stehen, gegen wechselseitige Vergütung der nicht abverdienten Montirung entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sind, zu bleiben. Ihre Erklärung hierüber muß jedoch binnen zweyen Monaten nach Publikation gegenwärtiger Convention bestimmt erfolgen. Einem jeden in sein Vaterland zurücktretenden wird die nach seiner Kapitulation schon jenseits gediente Zeit auch in dem vaterländischen Kriegsdienste zu gut gerechnet. Jenen, welche in ihr Vaterland zurückgehen wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden; diejenigen aber, welche in dem Dienste, worinn sie sich jetzt befinden, zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie dienen, unterworfen.

§. 14.

Alle jene Unterthanen und Kantonisten, welche durch Conscription oder andere zu treffende Einrichtung zum Kriegsdienst verpflichtet sind, und nach abge-

schlossener dieser Convention in die Staaten des andern Souveräns, oder zu dessen Truppen übergehen wollen, sollen unter das Militair des andern Souveräns nicht aufgenommen, sondern sogleich, auch ohne eine Reklamation abzuwarten, der kompetenten Civil- oder Militair-Behörde ausgeliefert, und hierbey dieselben Maßregeln beobachtet werden, welche in Rücksicht der militairischen Deserteurs durch diese Convention vorgeschrieben sind. Beyde Souveräne verbinden sich hiermit wechselseitig, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, sondern alle betreffenden Landes-Behörden auf das strengste anzuweisen, nicht nur solche Individuen von Amtswegen aufsuchen und anhalten zu lassen, sondern auch den jedesmaligen Reklamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche hierin nachläßig befunden würden, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reklamirten bey sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine diesem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

§. 15.

Dieser Vertrag soll vom 1ten April des laufenden Jahres an nach seinem ganzen Inhalte in Ausübung kommen.

§. 16.

Die Aufkündigung dieser Militair-Cartel-Convention soll zwar beyden Souveränen frey stehen; jedoch wollen sich dieselben ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

§. 17.

Dieselbe soll sogleich durch die Regierungsblätter allgemein verkündet, den Regimentern deutlich vorgelesen, und allen Civil- und Militair-Behörden soll zur besondern Pflicht gemacht werden, solche auf das genaueste zu befolgen.

Zur Urkund sind über diesen Vertrag zwey gleichlautende Exemplarien geferti-

get, wechselseitig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Carlsruhe den 9ten März 1812.

Carl.

Frhr. v. Edelsheim. (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
Special-Befehl.
Vdt. Eichrodt.

(Die Insertions-Gebühren für Obrigkeitliche Bekanntmachungen in der Staatszeitung betreffend.)

Man hat sich, einverständlich mit Großherzoglichem Ministerio des Innern, zu verordnen bewogen gefunden, daß sämmtliche Aemter des Großherzogthums, die in ihren Bezirken für Obrigkeitliche Bekanntmachungen in die Staats-Zeitung ausstehende InsertionsGebühren, unter eigner Haftung, halbjährig an die Staatszeitungs-Expedition dahier einsenden sollen, nachdem die Letzte ihnen das Verzeichniß davon zugestellt haben wird; wornach sich die Behörden also zu achten haben. Carlsruhe am 23ten April 1812.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Die Besetzung

(Die Besetzung der vacanten Zoll = und Accis = Dienste betreffend.)

In Betrachtung, daß die Zoll = und Accis = Dienste durch die neue Zoll = und Accis-Ordnung eine Ausdehnung von Wichtigkeit erhalten haben, welche sie bisher in den meisten Landestheilen nicht hatten, werden über die Besetzung dieser Dienste in Erledigungsfällen folgende Vorschriften gegeben.

1) Den Kreis = Directorien bleibt die Besetzung der vacanten Wehr = Zolldienste ohne Ausnahme, und der Zolldienste im Innern, so wie der Accisdienste in allen Orten überlassen, welche unter 2000. Seelen haben.

Die Ernennung kann nur auf den gemeinschaftlichen Bericht des Amts und der Obereinnehmerey, und nach erhobenem Gutachten des Oberzollinspectors erfolgen.

2) Ueber die Besetzung der Hauptzolldienste, aller Zoll = und Accisdienste in Orten, welche 2000. Einwohner oder darüber haben, erstatten die Kreis = Directorien, nach erhobenem Gutachten der Unterbehörden, Bericht an das Großherzogliche Steuer = Departement, von welchem die vacanten Stellen besetzt werden.

3) Es dürfen keine Subjecte in Vorschlag gebracht werden, die nicht Cautionsfähig sind, und die nicht die öffentliche Achtung genießen.

4) Das Gewerbe des Wirths, Bierbrauers, Brandweinbrenners, Kiefers, und Metzgers schließt von dem Accisdienst, das Gewerbe des Kaufmanns und Wirths vom Zolldienst aus. In einzelnen Fällen kann aber Dispensation eintreten, welche jedoch nur von dem Großherzoglichen Finanz = Ministerium ertheilt werden kann.

In kleinern Orten ist die Zoll = und Accisersstelle, wo möglich, zugleich dem aufgestellten Steuer = Sammler zu übertragen.

5) Alle Zolldienste, sowohl im Innern, als die Haupt = und Wehr = Zolldienste an den Grenzen, und alle Accisdienste sind zu jeder Zeit widerruflich.

6) Die Wehrzoller, die Zoller im Innern, so wie alle Acciser in Orten, welche unter 2000. Einwohner haben, können von den Kreis = Directorien, nach Anhörung der untern Behörden, entlassen werden.

7) Die Entlassung der Hauptzoller, der Zoller im Innern, und Acciser, welche in

Orten angestellt sind, die 2000. Seelen oder darüber haben, kann nur von dem Steuer-Departement, nach erhobenen Berichten der untern Behörden, erfolgen.

8) Die Anstellung als Haupt- oder Ortszoller oder Acciser giebt kein Recht auf eine Pension oder Entschädigung im Falle der Entlassung, dieselbe mag aus Gründen erfolgt seyn, aus welchen sie immer will.

9) Denjenigen Zollern, welche schon vor der letzten Organisation des Zoll- und Acciswesens mit fixen Besoldungen angestellt, und mit wirklichen Anstellungs-Patenten versehen waren, bleiben die ihnen daraus zukommenden Rechte, in soweit sie dieselben vor gedachtem Zeitpunkt hätten geltend machen können, durch gegenwärtige Verordnung unbeschadet. Carlsruhe den 17ten April 1812.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl.

Hofer.

Vdt. Reinhardt.

Bekanntmachung.

(Die Reception mehrerer Rechts-Practicanten betreffend.)

Unterm 8ten April 1812. wurden die Rechts-Candidaten Ludwig Carl von Biedenfeld von Carlsruhe, und Franz Xaver Fernbach von Haßlach, die im verflossenen Winter, sodann Johann Joseph Courtin von Mannheim und David Mainhard von Bischofsheim, welche vor wenigen Monaten geprüft worden sind, unter die Zahl der Rechts-Practicanten aufgenommen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem Pfarrer und Dekan Breitenbach zu Grünsfeld die Pfarrey bey St. Peter in Bruchsal, womit der Eintritt als Mitglied in das dasige Bischöffliche Vikariat verbunden ist, zu conferiren.

Da nun durch diese Beförderung die Pfarrey Grünsfeld in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Kompetenten nach der im Regierungsblatte enthaltenen Vorschrift darum zu melden.

Ferner geruhten Höchstdieselben unterm 25ten März 1812., dem Rector der reformirten lateinischen Schule zu Weinheim, Grimm, den Character als Professor;

sodann dem evangelisch lutherischen Pfarrvicar und Rector Wolf daselbst, den Character als Diakonus zu ertheilen;

so wie dem Pfarrer Ostheimer die erledigte katholische Pfarrey Neckargemünd zu übertragen;

endlich den bisherigen Hofgerichts-Protocollisten Partenschläger in Freyburg zum Registrator bey dasigem Hofgericht, und an dessen Stelle den bisherigen Hofgerichts-Kanzlisten Werrenwag zum Protokollisten zu ernennen.

Auch fanden sich Seine Königliche Hoheit gnädigst bewogen, die ehemalige Helferstelle in Kork wieder herzustellen, damit eine reichere Bildungs- und Lehranstalt für die dazu geeignete Jugend in dem Amtsorte Kork und dessen nächsten Umgebungen zu verbinden, und diese vereinigte Stelle dem Kandidaten Eberhard Friedrich Fecht mit dem Charakter eines Diakonus zu übertragen.

Die von der Markgräflich Badischen Standes-Herrschaft zu Gondelsheim, auf den erledigten evangelisch lutherischen Pfarrdienst daselbst geschehene Präsentation des bisherigen Pfarrers zu Scherzingen, Schweizerischen Cantons Thurgau, Carl Christian Schuster, von Brözingen bey Pforzheim gebürtig, hat nach Höchster Entschließung vom 31ten März 1812. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Die Pfarrey Niedern im Donau-Kreis ist dem St. Blasianischen Excapitularen, dermaligen Vicar zu Grafenhausen, Klemens Vögele, gnädigst conferirt worden.

Nachdem die seither durch die Franziskaner-Mission versehene, nunmehr neu dotirte katholische Pfarrey Mosbach durch einen Weltgeistlichen besetzt werden soll, so haben sich die Competenten nach Maasgabe des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro 38. §. 2. u. 3. mit ihren Eingaben zu benehmen.

Am 10ten vorigen Monats ist Pfarrer Stropp von Griessen (im Donau-Kreise) gestorben. Die Competenten um diese Pfarrstelle haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. insbesondere deren §§. 2 u. 3. zu benehmen.

Unterm 4ten April d. J. ist dem Carl Heinrich Sonntag in Eichstetten (DreisamKreis) die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Sodann hat unter dem nemlichen Tag Heinrich Geiger von Mittelschefflenz (NeckarKreis) die Licenz als Wundarzt erster Classe und als Geburtshelfer erhalten.

Joseph Förster von Offenburg erhielt unterm 15 April d. J. die Licenz als Apotheker.

Joseph Palmer von Weiler (DonauKreis) wurde nach erstandener Prüfung unterm 18ten März in die Zahl der Wundärzte zweyter Klasse aufgenommen.

Der bisherige Capellmeister des 3ten Linien-Infanterie-Regiments Graf Wilhelm von Hochberg, Alois Kühnberger, wurde als Trompeter bey dem Hof-Orchester zu Carlsruhe angestellt.

(Hiebey zwey nachträgliche Verordnungen, den Zoll und Accis betreffend.)

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15. May 1812.

Verordnung.

(Die in Bezug auf die Accisschuldigkeit nöthigen Inventuren betreffend.)

In einer Verfügung vom 7ten März 1810. Regierungs-Blatt von 1810. Nro. XI. Seite 84. ꝛc. hat man die Fälle entwickelt, wo nach dem neuen Land-Recht eine bürgerrechtliche Nothwendigkeit der Erbverzeichnisse eintritt, und wo, wenn gleich eine solche nicht vorhanden ist, doch eine staatsrechtliche Verbindlichkeit dazu vorliege. In letzterer Kathegorie ergiebt sich nun durch die neue Accis-Ordnung ein fernerer dort sub Lit. C. noch nicht erwähnter Fall, nemlich der, wo eine Erbschaft accisbar ist. Es muß daher, so oft eine Erbschaft außer der Ordnung der Abkömmlinge vererbt wird, es sey an Ahnen, Seitenverwandte oder Fremde, mit oder ohne letzten Willen, darüber die jener frühern Verfügung Lit. B. gemäße Erbverzeichnung vorgenommen werden. Wo hingegen Abkömmlinge (Descendenten) in das Erbe treten, da ist, wenn nicht andere in oftgedachter Verfügung ausgedrückte Nothwendigkeits-Ursachen eintreten, für die Accis-Einrichtungen die Erbverzeichnung entbehrlich; sie ist hier selbst alsdann unnöthig, wenn etwa ein anderer, z. B. ein überlebender Ehegatte als Erbtheilnehmer (haeres pro parte) oder als Erbstücknehmer (legatarius vel haeres in re singulari) durch letzten Willen mitberufen wäre, indem in diesem Fall die Vorlegung des vermachten Stücks oder des ausgeschiedenen Erbloses zur Schätzung für den Accis ohne öffentliche Erbverzeichnung des Ganzen genügt, vorbehältlich jedoch den Steuer-Behörden, nöthig findenden Falls über den vorgelegten Looszettel den Offenbarungs-(Manifestations)-Eid

von einem solchen Vermächtnißnehmer zu fordern. Verfügt, Carlsruhe den 9ten May 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Bekanntmachungen.

(Die Nothwendigkeit der Paß-Visirung für solche, die nach Bayern zu reisen gedenken, betreffend.)

Nachdem bereits unter dem 11ten July vorigen Jahrs (Regierungs-Blatt Nro. XX.) allen denjenigen, welche mit einem obrigkeitlichen Passe nach Bayern zu reisen gedenken, öffentlich bekannt gemacht wurde, daß sie nach einer erschienenen Verordnung der Königlich bayerischen Regierung, wenn sie von einem Orte oder durch einen Ort gekommen sind, wo sich eine Königlich bayerische Gesandtschaft befindet, von dieser den Paß visiren lassen müssen, indem ihnen sonst der Eintritt über die bayerische Gränze versagt wird; so wird auf erfolgte Anzeige, daß diese zur Nachachtung verkündete Königlich bayerische Verordnung nicht genau befolgt werde, dieselbe mit der Erläuterung öffentlich hiedurch wiederholt, daß, da in hiesigem Lande eine Königlich bayerische Gesandtschaft angestellt ist, diejenigen, welche nach Bayern reisen wollen, vordersamst ihren Paß hieher an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Besorgung der Visirung einreichen müssen, wenn sie nicht etwa über Stuttgardt reisen, wo ihnen alsdann frey steht, wenn sie es für kürzer finden, bey der diesseitigen Gesandtschaft ihren hierländischen Paß zur Visirung produciren zu können, die ihnen alsdann die Anleitung geben wird, wie sie dort zugleich die daneben nothwendige Visirung des dortigen Königlich bayerischen Gesandten erlangen.

Die Kreis-Directorien haben die betreffenden Aemter genau hiernach anzuweisen, damit die disseitigen Unterthanen durch Befolgung dieser Anordnung vor Schaden sich zu bewahren in den Stand kommen. Carlsruhe, den 8ten May 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

(Die Rezeption des Rechts-Practicanten Kleinpell betreffend.)

Unterm 29ten April 1812. wurde der Rechts-Candidat Philipp Jacob Kleinpell von Amorbach unter die Zahl der Rechts-Practicanten aufgenommen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben bey Höchst Ihro Finanz-Ministerium eine eigne Controll-Cammer für die directe und indirecte Steuern angeordnet, und den Oberstlieutenant von Theobald mit dem Character und Rang eines Geheimen Referendärs zum Director derselben gnädigst ernannt.

Auch haben Höchst Dieselben gnädigst geruht, dem Hofgerichts-Assessor von der Bank zu Rastadt, den Character als Hofgerichts-Rath zu ertheilen;

Ferner die in Erledigung gekommene evangelisch-lutherische Pfarrey Vogelbach (Wiesen-Kreis) dem bisherigen Diakonus zu Schopfheim und Pfarrer zu Hausen, Raupp, zu übertragen, und den bisherigen Pfarrer zu Gerspach, Roth, zum Diakonus in Schopfheim und Pfarrer in Hausen, dann den Candidaten Schmutzer, zum Pfarrer in Gerspach (Wiesen-Kreis) zu ernennen;

Endlich die durch Beförderung des Pfarrers Le-Bachelle nach Rohrbach, in Erledigung gekommene reformirte Pfarrey Handschuchsheim (Neckar-Kreis) dem bisherigen Pfarrer zu Großsachsen, Brecht, zu übertragen.

Dem Pfarrer Scharvogel zu Ilvesheim ist die katholische Stadt-Pfarrey Waibstadt gnädigst konferirt worden; da nun durch diese Beförderung die katholische Pfarrey zu Ilvesheim in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Competenten um dieselbe nach der im Regierungs-Blatte enthaltenen gesetzlichen Vorschrift zu benehmen.

Am 26ten April dieses Jahrs, ist der Pfarrer Vigil von Schneidewind zu Urloffen (Kinzig-Kreis) gestorben; die Competenten um diese Pfarrey haben sich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. XVIII. vom Jahr 1811. durch das bischöfliche General-Vikariat in Konstanz an den Patron zu wenden.

Durch den Tod des katholischen Pfarrers Jacob Vetter in Obereggingen ist diese von dem Patronat-Rechte der Standes-Herrschaft Fürstenberg abhängende Pfarrey in Erledigung gekommen; die Competenten haben sich nach der im Regierungs-Blatt vom Jahre 1811. Nro. XVIII. pag. 77. enthaltenen Vorschrift zu melden.

Am 20ten April d. J. ist der Local-Caplan Ferdinand Paar zu Gremelsbach (Donau-Kreis) gestorben. Die Competenten haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. insbesondere derer §. 4. zu benehmen.

Todes-Fälle.

Unter dem 3ten May d. J. ist der Kreis-Rath Herzberger in Wertheim, und

an demselben Tage auch der Religions-Fonds-Verrechner Rang zu Freyburg mit Tod abgegangen.